

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **LAOLA1 GmbH** (FN 301484i beim Handelsgericht Wien), Hosnedlgasse 25, 1220 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) der **MEDIA BROADCAST GmbH** (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008) für die Dauer von zehn Jahren ab 30.05.2008 erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein 24 Stunden Sport-Spartenprogramm genehmigt, das insbesondere Sportveranstaltungen in Form von News-Sendungen, Live-Übertragungen und Highlights-Sendungen sowie in weiterer Folge auch eigene Formate wie zB Sport-Talk-Sendungen, Sport-Comedysendungen, Sport-Quizsendungen, Sport-Wettformate, Sport-Shopping, Game-Shows und Sportdokumentationen enthält.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **LAOLA1 GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

## II. Begründung

### 1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29.04.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 30.04.2008 eingelangt, sowie mit nach Auftrag der KommAustria vom 07.05.2008 ergänzend eingebrachtem Schreiben vom 19.05.2008, bei der KommAustria eingelangt am 20.05.2008, beantragte die LAOLA1 GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

In seiner Sitzung am 29.05.2008 nahm der Rundfunkbeirat zum gegenständlichen Antrag Stellung.

### 2) Sachverhalt:

#### Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die LAOLA1 GmbH ist eine zu FN 301484i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Hälfte einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Alleingesellschafterin der LAOLA1 GmbH ist die the sportsman media holding GmbH, eine zu FN 279045k beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 35.000.

Gesellschafter der the sportsman media holding GmbH ist der österreichische Staatsbürger Mag. Karl Wieseneder und der deutsche Staatsbürger Thomas Krohne zu je 50%.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Die Muttergesellschaft der Antragstellerin, die the sportsman media holding GmbH, hält weiters Beteiligungen an der the sportsman media group GmbH mit Sitz in München (100%), an der LOAOLA1 Multimedia GmbH mit Sitz in Wien (100%), an der unas media productions GmbH mit Sitz in Wien (100%) und an der Duodomi Objekteinrichtungen GmbH mit Sitz in Nürnberg (50%).

Weder die Antragstellerin noch deren Gesellschafter sind bis dato Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen.

#### Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Das geplante Programm „LAOLA1.tv“ ist ein 24 Stunden Sport-Spartenprogramm, das zum Start insbesondere Sportveranstaltungen in Form von News-Sendungen, Live-Übertragungen und Highlights-Sendungen sowie in weiterer Folge auch eigene Formate wie zB Sport-Talk-Sendungen, Sport-Comedysendungen, Sport-Quizsendungen, Sport-Wettformate, Sport-Shopping, Game-Shows und Sportdokumentationen enthalten soll.

Das ist Aussicht genommene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat die Antragstellerin ein Organigramm zur Organisationsstruktur der LAOLA1 GmbH vorgelegt und die fachliche Kompetenz der Hauptverantwortlichen für Geschäftsführung, Produktion, Programm/Redaktion, Einkauf und Marketing/Verkauf dargelegt.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legt die Antragstellerin eine Erfolgsrechnung für die ersten drei Geschäftsjahre vor und stellt dabei die geplanten Einnahmen den geplanten Ausgaben gegenüber. Weiters wird hierzu eine Absichtserklärung der the sportsman media holding GmbH vom 15.05.2008 vorgelegt, in der im Wesentlichen dargelegt wird, dass es der ständigen Geschäftspolitik entspricht, die Bonität ihrer Tochtergesellschaften aufrecht zu erhalten.

### Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die LAOLA1 GmbH hat eine Vereinbarung mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) der MEDIA BROADCAST GmbH vom 13.12.2007 vorgelegt. Die Vereinbarung sieht eine Verbreitung des gegenständlichen Programms im Basispaket der beiden genannten Programmaggregatoren vor.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, wurde der MEDIA BROADCAST GmbH (HRB 13289 beim Handelregister B des Amtsgerichtes Bonn) eine Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich (MUX D).

Aufgrund der mit der MEDIA BROADCAST GmbH abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 01.04.2008 fungieren die Hutchinson 3G Austria GmbH und die One GmbH als Programmaggregatoren auf dieser Plattform.

### Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde in seiner Sitzung vom 29.05.2008 gemäß § 4 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

### **3) Beweiswürdigung:**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszug sowie Vereinbarung mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms „LAOLA1.tv“) und dem ergänzenden Vorbringen.

## 4) Rechtliche Beurteilung

### Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

### Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die LAOLA1 GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin unmittelbar beteiligte juristische Person hat ihren Sitz in Wien. Die an der Antragstellerin mittelbar beteiligten natürlichen Personen haben die österreichische bzw. die deutsche Staatsbürgerschaft. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen hat die Antragstellerin nachgewiesen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt. Organisatorisch wurde die die Organisationsstruktur der LAOLA1 GmbH dargelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag „Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): „Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmebelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“.

Die Antragstellerin hat hierzu Vereinbarungen mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms LAOLA1.tv über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk der MEDIA BROADCAST GmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

#### Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

#### Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Mai 2008  
**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**



Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter

Zustellverfügung:  
LAOLA1 GmbH, Hosnedlgasse 25, 1220 Wien, per Fax +43 1 256 31 41-10